

465 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates enthält im wesentlichen für den Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gleichartige Änderungen, wie sie mit der 25. ASVG-Novelle (464 der Beilagen) für die Pensionsversicherung der unselbstständig Erwerbstätigen getroffen werden. Es sind dies vor allem die Erhöhung der Witwenpension auf 60 % der Pension des Versicherten und im Zusammenhang damit auch eine Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage sowie eine Lockerung der Ruhensbestimmungen. Auch eine dem ASVG analoge Neuregelung, betreffend die Abfertigung und das Wiederaufleben der Witwenpension ist vorgesehen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurden Entschließungsanträge betreffend die Erstreckung der Frist für wirksame Beitragserichtung, eine weitere Bemessungsgrundlage, ein Heilverfahren für Ehegattin und Kinder sowie eine Neuregelung für pensionsfreie Dienstverhältnisse angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

.//.

- 2 -

1. Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

./: 2. Die angeschlossenen Entschließungen werden angenommen.

Wien, am 2. Dezember 1970

Maria H a g l e i t n e r  
Berichterstatter

Hella H a n z l i k  
Obmann

./:  
Entschließungen

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage zu prüfen, wie soziale Härten vermieden werden könnten, die sich aus der Anwendung der in § 61 Abs. 1 Z. 1 GSPVG vorgesehenen Frist für die leistungswirksame Entrichtung von Beiträgen ergeben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament entsprechende Novellierungsvorschläge zu unterbreiten.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament so rasch wie möglich die Regierungsvorlage einer Novelle zum GSPVG vorzulegen, mit der eine weitere Bemessungsgrundlage im GSPVG in Anlehnung an die Bestimmungen des § 239 ASVG eingeführt wird.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Gewährung von Maßnahmen der Heilfürsorge auch an die Ehegattin des Versicherten und seine Kinder zu untersuchen und dem Parlament darüber zu berichten.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament ehestens einen Gesetzentwurf für eine weitere Novelle zum GSPVG vorzulegen, mit der folgender Punkt geregelt werden soll:

Einbau von Bestimmungen betreffend die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und Ausscheiden aus einem solchen in Anlehnung an §§ 308 f. ASVG.